

Abrechnungsformalitäten



Sehr geehrter Patient,

Mit Ihrem Wunsch, sich in meiner Praxis behandeln zu lassen, gehen Sie nach § 630 BGB einen Behandlungsvertrag ein und sind somit zahlungspflichtiger Vertragspartner.

a) Sind Sie gesetzlich versichert, informieren Sie sich bitte über unsere Selbstzahlerpreise. Tipp: Erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach einer Zusatzversicherung, diese wird dann Ihre Kosten je nach Tarif anteilig oder auch vollständig übernehmen.

b) Sind Sie privat oder Zusatzversichert erhalten Sie eine Rechnung laut Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH)

Bitte beachten Sie, dass einige private Krankenkassen eigene Richtlinien haben, die dazu führen können, dass nicht alle Leistungen in vollständiger Höhe übernommen werden können. Für eine volle Erstattung meiner Leistungen kann ich leider nicht garantieren.

Anmerkung:

meine Behandlungen, sowohl diagnostisch als auch therapeutisch unterliegen konzeptionellem Denken und dienen Ihrer Gesundheit. Alle getroffenen Massnahmen basieren auf langjähriger Erfahrung und werden stets individuell Ihren Beschwerden angepasst.

Thema Terminvereinbarung

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, reservieren wir für Sie Termine. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Terminabsagen 24 Stunden vor Ihrem mit uns vereinbarten Termin nicht berechnet werden. In allen anderen Fällen sind wir nach BGB, §252, berechtigt, die Praxisausfallkosten (Behandlungsgebühr) in Rechnung zu stellen.

Bitte unterzeichnen Sie Ihre Kenntnisnahme, die Richtigkeit der gemachten Angaben und Ihr Einverständnis zu obigen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Auch dies müssen wir erwähnen und ist wichtig für Sie zu wissen

Aufklärungspflicht

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die im Rahmen der therapeutischen Arbeit genutzten sanften Techniken der amerikanischen Chiropraktik beherbergen ein Mindestmass an Risiken.

Dennoch bin ich vom Gesetzgeber her verpflichtet, Sie über die Gefahren von chiropraktischen Anwendungen aufzuklären.

Bitte lesen Sie sich in Ruhe die folgenden Zeilen durch. Danke.

1. Urteil des OLG Düsseldorf vom 08.07.1993 302/91

„Über eventuelle Gefahren chiropraktischer Interventionen ist aufzuklären“:

In diesem Urteil wird verlangt, dass der Patient über das Risiko aufgeklärt werden muss, dass es in seltenen Fällen trotz korrekter Durchführung der Manipulation an der Halswirbelsäule, zu dauerhaften Durchblutungsstörungen des Kopfes kommen kann.

2. Urteil des OLG Stuttgart vom 20.02.1997 14U 44/96

„Ein Heilbehandler (Heilpraktiker, Arzt, Physiotherapeut) darf sich vor chirotherapeutischen (chiropraktischen) Eingriffen nicht auf den Hinweis beschränken, dass es im Anschluss an die Behandlung auch zu einer Verschlechterung der Beschwerden kommen könne.

Vielmehr ist ein durch einen Bandscheibenvorfall vorgeschädigter Patient darüber in Kenntnis zu setzen, dass es auch bei fehlerfreier Durchführung beim Eingriff zu einer Verlagerung von Bandscheibengewebe und in der Folge zu einer spinalen Wurzelkompression kommen kann.

Dieser Hinweis ist zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten dringend geboten, wenn ein Erfolg durch die Chirotherapie ungewiss ist, dem Heilbehandler bekannt ist, dass es dem Patienten darauf ankommt, eine Bandscheibenoperation zu vermeiden.“

Ich wurde über evtl. Risiko- bzw. Nebenwirkungen der durchzuführenden Maßnahmen ausführlich in Kenntnis gesetzt und erkläre mich damit einverstanden. Werden bereits von Ärzten vorgeschlagene Operationen oder Behandlungen abgelehnt oder aufgehoben, so erfolgt dies ausschließlich in Eigenverantwortung des Patienten.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen
der/die Erziehungsberechtigte)